

tei; im Ersten Weltkrieg unterstützte sie die Parteilinke um Rosa Luxemburg. Die rasche wirtschaftliche Expansion vor allem der Metall- und Chemieindustrie und eine schnell wachsende Arbeiterpopulation mit geringen Selbstversorgungsmöglichkeiten schufen ein im Vergleich zu Kassel nach außen abgeschlossenes proletarisches Milieu. Auch Weichlein diagnostiziert eine spezifische Affinität katholischer Arbeiter zur KPD. Über den Deutschen Metallarbeiterverband beherrschte die KPD zunächst auch das Ortskartell der Gewerkschaften; dem gewerkschaftlichen Engagement der Parteimitglieder verdankte die Partei den Aufstieg zur dominierenden Arbeiterpartei. In den Kommunalparlamenten kam es zur Kooperation mit der SPD. Gerade auch im Hinblick auf die neueren Thesen von K.-M. Mallmann ist Weichleins Beschreibung des Prozesses der fortschreitenden Stalinisierung der Partei von Interesse. Zahlreiche Gewerkschafter wandten sich gegen die radikale Wende der KPD 1928, die auch zum Parteiausschluß des altgedienten Mitglieds Karl Rehbein führte. Dabei stieß die neue Generallinie der Partei auf Resonanz auch der Hanauer Basis. Eine jüngere Gruppe von Funktionären rückte auf. Gewerkschaftliche Interessenvertretung trat in den Hintergrund, wie überhaupt die KPD sich nur auf wenige Nebenorganisationen stützen konnte: »Formen des politischen Protests lösten die Organisationsarbeit ab« (S. 312) und die Wähler der KPD wurden immer weniger in kommunistischen Vorfeldorganisationen erfaßt. Eine kommunistisches Sozialmilieu habe sich vor diesem Hintergrund »nur sehr bedingt« ausbilden können: »Der Weg von den lebensweltlichen Rahmenbedingungen zum politischen Verhalten verlief vielmehr direkt und bedurfte kaum der organisierten Vermittlung, Ausdifferenzierung, Vertretung oder Kanalisierung, wie es für Sozialmilieus kennzeichnend ist. Eine im wesentlichen sich angleichende Lebenswelt [der Arbeitslosen – M.H.G.] bildete in der kommunistischen Klientel den ständigen Nährboden für eine relative politische Homogenität, die sich fortschreitend radikalisierte« (S. 313).

Diese Einzelstudien bieten eine Fülle von Informationen zur politischen Geschichte der Weimarer Republik. Mitunter werden sie etwas sehr komprimiert vorgetragen und der Autor überrascht gelegentlich mit ungeklärten Begriffen wie beispielsweise dem der »moralischen Ökonomie« (S. 275, S. 310). Das gilt auch für den kurzen resümierenden Schluß, wo Aussagen nicht mehr nur über die »Sozialmoral«, sondern auch über die »politische Ethik« (S. 314 f.) der Parteien getroffen werden. Dabei windet sich der Autor. So argumentiert er zu Recht, daß die Weimarer Republik nicht an den »starken Milieus« gescheitert sei (S. 317), wobei er im nächsten Satz doch sofort einschränkend die »weltanschaulich fixierten Milieus« mit ihrem eingeschränkten Demokratieverständnis für das Scheitern des »pluralistischen Parlamentarismus« verantwortlich macht. Man hätte sich gewünscht, der Autor hätte seine Ergebnisse vor dem Hintergrund einiger Grundannahmen der politischen Milieutheorie kritischer reflektiert. Wenngleich Weichlein die Einbindung der »Sozialmoral« in die konkrete Alltagswelt betont, bleibt ihr konkreter Gehalt auch bei ihm amorph. Die Stärke des Buchs liegt dennoch in der Rekonstruktion einer regionalen politischen Kultur. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Parteiengeschichte der Weimarer Republik. *Martin H. Geyer, München*

Ludwig Richter, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, Droste Verlag, Düsseldorf 1996, 726 S., geb., 148 DM.

Daß eine umfassende Monographie zur Entstehungsgeschichte der Weimarer Reichsverfassung bis heute fehlt, ist in mehrerer Hinsicht eine Folge der Wirrungen der deutschen Geschichte. Diese reichen vom frühen Untergang der Weimarer Republik über die folgende Hitlerzeit und Nachkriegsnot bis hin zur restriktiven Archivpolitik der DDR bei

den wichtigen, in ihrem Machtbereich verwahrten Aktenbeständen. Ludwig Richter will mit seiner bei Eberhard Kolb in Köln entstandenen Dissertation diesem unbefriedigenden Zustand abhelfen, indem er die Entstehung zumindest zweier wichtiger Abschnitte des Grundrechtsteils der Verfassung von 1919 – »Religion und Religionsgesellschaften« sowie »Bildung und Schule« – anhand aller verfügbarer Quellen intensiv untersucht.

Mit dem Sturz der Monarchen in der Novemberrevolution, der weitverbreiteten quasi selbstverständlichen Rede von der deutschen sozialistischen Republik und mit dem praktischen Agieren von Adolph Hoffmann (USPD) im preußischen Kultusministerium schien sich für die Kirchen eine Katastrophe abzuzeichnen. Doch schon der Ausfall der Wahl zur Nationalversammlung, die eben *keine* sozialistische Mehrheit erbrachte, ließ sie wieder Hoffnung schöpfen. Tatsächlich schlossen alle nichtsozialistischen Parteien auch alsbald eine interfraktionelle Vereinbarung, daß sie die institutionellen Interessen der Kirchen – vor allem ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften, ihre Steuerprivilegien und der Anspruch auf Staatsleistungen – ungeschmälert bewahren wollten. Bei der ersten Lesung des Verfassungsentwurfs im Verfassungsausschuß gelang dann Friedrich Naumann (DDP) die taktische Meisterleistung, die SPD auf diesen Boden »hinüberzuziehen« (S. 349) – ein politischer Fehler, den die Sozialdemokratie, trotz aller Versuche, nie mehr rückgängig machen konnte. Richter erklärt diesen Erfolg aus dem Kontrast zwischen einer letztlich desinteressierten, daher konzeptionslosen und auch wenig energischen Haltung der Sozialdemokratie und der konsequenten und beharrlichen Zielverfolgung ihrer Gegenspieler, denen jene insoweit einfach nicht gewachsen war. Bemerkenswerterweise wurde die schließlich für die Kirchen erreichte »außerordentlich günstige Rechtslage« (S. 639) – ein Status quo plus – von den Begünstigten weder der Republik bzw. ihrer Verfassung noch gar den politischen Kräften, die sie durchgesetzt bzw. ermöglicht hatten, gedankt. Gerade der deutsche Protestantismus pflegte eher rückwärtsgerichtetes Ressentiments, statt daß er offen auf die Chancen der Zukunft geblickt hätte.

Ein starkes Motiv für das fast kampflose Nachgeben der Sozialdemokratie beim Staatskirchenrecht lag darin, daß sie im Gegenzug eine weitgehende Entkirchlichung des öffentlichen Schulwesens erreichen wollte. In der Tat kam die SPD zusammen mit der DDP, die sie hier unterstützte, bis zur ersten Lesung im Verfassungsausschuß damit auch ganz gut voran. Bei der Frage des (fakultativen) Religionsunterrichts setzte man sich durch, während bei den Streitpunkten »Privatschule« und »Einheitsschule« Kompromisse gelangen. Doch dann scherte die DDP aus und gab – noch vor ihrem außenpolitisch motivierten Ausscheiden aus der Koalition – ihre Ausgangsposition, d. h. die Forderung nach einer reichseinheitlichen simultanen Staatsschule, auf. Nun konnte das Zentrum der Sozialdemokratie die Kompromißformel des Art. 146 Abs. 2 der Weimarer Verfassung abringen, die der Autonomie der Erziehungsberechtigten (und damit weit hin dem Interesse der hinter diesen stehenden Kirchen) Vorrang vor staatlicher Einheitlichkeit einräumte. Im Nebeneinander von Konfessionsschule, bekenntnisfreier (weltlicher) Schule und Simultanschule ließ sich nur mit Mühe ein Vorrang der letzteren als Regelschule verankern; ohnehin blieb dies eher »ein papierner Anspruch« (S. 658), da die »Übergangsvorschrift« des Art. 174 zugleich den bestehenden schulpolitischen Status quo festschrieb – der während der ganzen Jahre der ersten deutschen Republik nicht mehr überwunden werden sollte. So scheiterte also auch jenes taktische Kalkül der SPD, während das Zentrum »das Höchstmaß des Erreichbaren durchgesetzt« hatte (S. 662).

Diese überaus komplizierten Zusammenhänge breitet Richter auf fast 700 Textseiten akribisch aus. Eminenter Fleiß und souveräne Materialbeherrschung haben eine wahrhaft gelehrte Arbeit hervorgebracht. Um so mehr irritieren Kleinigkeiten der Präsentation: Der »Teile«-Begriff der Einleitung (S. XVI) stimmt nicht mit der Terminologie des Inhaltsverzeichnisses überein, das Resümee zu den Schulartikeln (S. 654–668) numeriert die drei Weimarer Schulkompromisse abweichend vom Haupttext, und die Abkürzun-

gen sind z. T. bemerkenswert inkonsequent gebildet. Worauf es aber ankommt: Richter hat nicht nur eine wichtige verfassungsgeschichtliche Untersuchung vorgelegt, sondern, da Art. 140 des Grundgesetzes bekanntlich das Weimarer Staatskirchenrecht inkorporiert hat, auch eine grundlegende Darstellung der Entstehung eines Teils des geltenden deutschen Verfassungsrechts erarbeitet.

Otmar Jung, Berlin

Thomas Kluck, Protestantismus und Protest in der Weimarer Republik. Die Auseinandersetzungen um Fürstenenteignung und Aufwertung im Spiegel des deutschen Protestantismus. Mit einem Vorwort von Günter Brakelmann, Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main etc. 1996, 336 S., kart., 89 DM.

1926 erklärte der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß im Vorfeld des Volksentscheid über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten, das von SPD und KPD unterstützte Vorhaben widerspreche »klaren und unzweideutigen Grundsätzen des Evangeliums« (S. 107). Zugleich aber nannte der DDP-Reichstagsabgeordnete und Pfarrer Korell es »nichts anderes als Blasphemie«, das siebte Gebot »Du sollst nicht stehlen« – »herbeizuholen, um die politische, staatsrechtliche Frage der Auseinandersetzung zwischen Fürsten und Volk als irreligiös an den Pranger zu stellen« (S. 138). Hier scheint ein Führer durch den geistlichen Irrgarten notwendig. Kluck weist in seiner theologischen Dissertation folgenden Weg: Die Haltung der überwältigenden »rechten« Mehrheit in der evangelischen Kirche sei von einem nationalprotestantischen Synkretismus her zu erklären, der sich ein bestimmtes Bild von Staat und Geschichte machte. In diesem Rahmen genoß das Königtum als vermeintlich göttliche Ordnung eine besondere Wertschätzung. »Dem entsprach die Ablehnung der Revolution als Hybris, als Auflehnung« (S. 238). Zugleich wurden die »undeutschen« Strömungen des Bolschewismus (dazu zählten KPD und SPD) und des Liberalismus (DDP) »dämonisch« gedeutet. »Als die eigentlichen Dämonen aber erschienen die Juden, die vermeintlich als treibende Kraft hinter Liberalismus und Bolschewismus standen und so das Volk verführten (Revolution), ausbeuteten (Inflation und Korruption) und schließlich zu neuen Sünden (Fürstenenteignung) verführten, um von ihren eigenen Sünden abzulenken« (S. 174). Es ist unverkennbar, daß gerade dieser dämonologische Antisemitismus, gepaart mit Führersehnsucht, »ideologische Zuarbeit« für den späteren Nationalsozialismus leistete (S. 176). Die protestantische Eigentumsethik spielte demgegenüber kaum eine Rolle. Hatte noch der Betheler Kirchentag 1924 eine abwägende »Soziale Botschaft« verkündet, so teilte die übergroße Mehrheit der Protestanten jetzt unreflektiert die Sichtweise der von der Volksbewegung attackierten Fürsten. Von gerechter Verteilung der Lasten des verlorenen Krieges, von persönlichen Konsequenzen politischer Verantwortlichkeit, von Ausgleich der Gegensätze innerhalb der immer wieder beschworenen »Volksgemeinschaft« war keine Rede.

Bei der Frage nach den Ursachen dieser Haltung verwirft Kluck die bisherigen Erklärungen – die soziologische Gebundenheit der kirchlichen Gremien an die Machtelite des Kaiserreichs oder institutionelle Eigeninteressen bzw. parallelen Legitimationsdruck auf Landeskirchen und ehemalige Landesherren – als vulgärmarxistisch und betont die ideengeschichtlichen Faktoren. Man solle die theologisch-politische Mentalität des Protestantismus ernstnehmen: Wenn Pfarrer und Kirchenführer »für ihre Fürsten in die Bresche sprangen, dann taten sie das in der ehrlichen Überzeugung, moralisch dazu verpflichtet zu sein« (S. 237).

Zwei kleine Gruppen standen gegen die herrschende Meinung auf. Die einen deuteten die Situation anders: »Die gegenwärtige Notlage wurde hier nicht als Gericht über den